

Gemeinde
Schwarzau am Steinfeld

Lfd. Nr. 363

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die S I T Z U N G des
GEMEINDERATES*) ~~GEMEINDEVORSTANDES*)~~

am Dienstag, den 11. Dezember 2018

im Sitzungssaal der Gemeinde Schwarzau
am Steinfeld

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 06.12.2018
per Email.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Günter WOLF
1. Vizebürgermeister Klaus HOFER Dipl.Ing

die Mitglieder des Gemeinderates*)

- | | |
|--|---|
| 1. gf. GR. <u>Monika STRANZL</u> | 2. gf. GR. <u>Jutta WOLF</u> |
| 3. gf. GR. <u>Thomas STRENG</u> | 4. gf. GR. <u>Karl SEIDL</u> |
| 5. GR. <u>Thomas PUHR Ing.</u> | 6. GR. <u>Hermann DEKKER</u> |
| 7. GR. <u>Hermann FENZ</u> | 8. GR. <u>Yvonne THUR</u> |
| 9. GR. <u>Mathias FENZ</u> | 10. GR. <u>Martin MAYERHOFER.</u> |
| 11. GR. <u>Gabriele GERNBAUER</u> | 12. GR. <u>Karl EBNER</u> |
| 13. GR. <u>Gabriele SCHWARZ</u> | 14. GR. <u>Thomas ELIAN Ing.</u> |
| 15. GR. <u>Christian SCHRAMMEL</u> | 16. GR. <u>Evelyn ARTNER</u> |
| 17. GR. <u>Franz SCHÖN</u> | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|---------|---------|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|-------------------------------------|---------------------------------|
| 1. <u>GR Gabriele SCHWARZ</u> | 2. <u>GR Mathias Fenz</u> |
| 3. <u>GR Thomas Puhr</u> | 4. <u>GR Thomas Elian</u> |
| 5. <u>GR</u> | 6. <u>GR</u> |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|---------|---------|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

Vorsitzender: ~~Vize*)~~ Bürgermeister*) Günter WOLF

Die Sitzung war – ~~nicht~~ – öffentlich
Die Sitzung war – ~~nicht~~ – beschlussfähig

TAGESORDNUNG

1. Servitutsvertrag Pfarre
2. Schulgeldunterstützung
3. Kassaprüfung
4. Geschwindigkeitsbegrenzung Carinthiastraße außer Orts
5. Neugestaltung Kirchenplatz
6. Abfallwirtschaftsverordnung
7. Voranschlag und MFP
8. Ansuchen Gebrauch des Gemeindewappens
9. Subventionen
10. Weihnachtsaktion
11. Personalangelegenheiten
12. Leitbild DEV Föhrenau
13. Fahrverbot Grenzweg

Herr Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Entschuldigt ist GR Gabriele Schwarz, GR Thomas Puhr, GR Thomas Elian und GR Mahtias Fenz

Bgm. Wolf bittet die Anwesenden zum Andenken des verstorbenen ehem. GR Peter Anslinger sich von den Plätzen zu erheben.

1. Servitutsvertrag Pfarre

Bgm. Wolf bringt zur Erklärung, dass der beschlossene Nutzungsvertrag von der Erzdiözese Wien nun nicht angenommen wurde und diese einen geänderten Vertrag geschickt haben. Bgm. Wolf berichtet über die Abweichungen zwischen den beiden Verträgen. Vertrag als Anhang zur Niederschrift.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den neuen Vertrag zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Schulgeldunterstützung

Vizebgm. Klaus Hofer verlässt aufgrund der Befangenheit den Sitzungssaal.

Derzeit befinden sich 6 Schüler der Gemeinde Schwarzau am Steinfeld im Gymnasium in Katzelsdorf (Privatschule) im Musikzweig. In der näheren Umgebung wird kein Musikzweig in einem Gymnasium angeboten. Es soll daher für jene Schüler, die diesen Zweig besuchen eine finanzielle Unterstützung bekommen. Die Höhe soll sich auf 500,- pro Schüler pro Schuljahr belaufen. Dieser Betrag wird nach positiver Absolvierung des Schuljahres nach Ansuchen ausbezahlt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die finanzielle Unterstützung für Schüler in privaten Gymnasien für den Zweig Musik in der Höhe von 500,- pro Schüler pro Schuljahr zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Vizebgm. Klaus Hofer nimmt der Sitzung wieder teil

3. **Kassaprüfung**

Am 27. November 2018 fand eine angesagte Kassaprüfung durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde statt. Das Protokoll der Kassaprüfung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge das Protokoll der Kassaprüfung zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. **Geschwindigkeitsbegrenzung Carinthiastraße außer Orts**

Herr Bürgermeister bringt die Problematik der überhöhten Geschwindigkeit in der Carinthiastraße von der Ortstafel bis zum Firmengelände Carinthia zur Kenntnis. Da momentan die gesetzliche Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h gelten, muss hier mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h entgegen gewirkt werden, da diese Strecke nicht nur Teil der Schwarzataler Radroute ist, sondern auch sehr gerne als Spazierweg Richtung Föhrenwald genutzt wird.

Verordnung als Anhang zur Niederschrift.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge der Verordnung der Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h von der Ortstafel bis zur Brücke über den Kehrbach zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. **Neugestaltung Kirchenplatz**

Herr Bürgermeister berichtet über die geplanten Baumaßnahmen am Kirchenplatz. Momentan belaufen sich die Grobschätzungen auf 400.000,-. Für den Voranschlag für 2019 wurden vorerst 360.000,- veranschlagt. Diese setzen sich auf der Einnahmenseite mit einer Förderung über 30.000,- von der Dorf- und Stadterneuerung, mit 130.000,- vom ordentlichen Haushalt der Gemeinde und mit geplanten 200.000,- aus Bedarfszuweisungen fest.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge dem Vorhaben Kirchenplatzgestaltung vorbehaltlich der Zusage der Bedarfszuweisung von 200.000,- zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. **Abfallwirtschaftsverordnung**

Da es eine Umstellung der Restmüllentsorgung von Säcken auf Tonnen gibt und die Abfallentsorgung nicht kostendeckend ist, muss die Abfallwirtschaftsverordnung dementsprechend angepasst werden. Verordnung als Anhang zur Niederschrift.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Änderungen im § 4, § 6 und § 7 der Abfallwirtschaftsverordnung 2013 der Gemeinde Schwarzbach am Steinfeld mit Wirkung 1.1.2019 zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. **Voranschlag und MFP**

Herr Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den VA-Entwurf 2019 und den Mittelfristigen Finanzplan 2019 – 2023 erläuternd zur Kenntnis.

Der VA-Entwurf und Entwurf des MFP lagen während der Zeit vom 23.11. bis 10.12.2018 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Während dieser Zeit wurden keinerlei Stellungnahmen eingebracht.

Gleichzeitig liegen die nach § 9 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 notwendigen Beilagen zum Voranschlag bei.

Vom Gemeinderat wurden die einzelnen VA-Posten und der mittelfristige Finanzplan eingehend in den Fraktionssitzungen durchbesprochen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2019 inkl. Beilagen und den Mittelfristigen Finanzplan 2019 – 2023 in der nunmehr vorliegenden Fassung genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. **Ansuchen Gebrauch des Gemeindewappens**

Der Dorferneuerungsverein Föhrenau sucht um Verwendung des Gemeindewappens an.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge der Verwendung des Gemeindewappens für den Dorferneuerungsvereines Föhrenau zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. **Subventionen**

Der Bürgermeister berichtet, dass von nachstehenden Vereinen und Organisationen Subventionsansuchen vorliegen:

- **Miteinander in die Zukunft (Midzkidz)**

Der Verein Midzkidz ersucht um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2019. Im letzten Jahr wurde eine Summe in Höhe von € 100,00 gewährt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge einer Subvention für 2019 in der Höhe von € 100,- zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- **Damenmannschaft des SVg Breitenau-Schwarzau**

Herr Bgm. berichtet, dass die Damenmannschaft mit ihren guten Leistungen im heurigen Jahr den Meistertitel holten und somit den Aufstieg in die Landesliga schafften. Dadurch ergibt sich allerdings das Problem, dass Mehrkosten durch Gebühren, aber auch durch weiter Fahrstrecken (Buskosten) entstehen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge der Damenmannschaft des SVg Breitenau-Schwarzau eine außerordentliche Subvention in der Höhe von € 1.000,- zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. **Weihnachtsaktion**

Herr Bürgermeister bringt die Aufstellung der Weihnachtsaktion 2018 zur Kenntnis.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge der Weihnachtsaktion mit einer Summe von € 4.439,- zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Personalangelegenheiten

[REDACTED]

12. Leitbild DEV Föhrenau

Herr Bürgermeister bringt das Leitbild zur Dorferneuerung in Föhrenau zur Kenntnis.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge dem Leitbild zur Dorferneuerung in Föhrenau zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Fahrverbot Grenzweg

Da es immer wieder Beschwerden gibt, dass sehr viele Fahrzeuge in die Grenzgasse rauf fahren, obwohl sie dort nichts zu tun haben, wird vorgeschlagen, in dieser ein Fahrverbot ausgenommen Anrainer über die Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge diesem Ansuchen zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Informationen:

- Schürfungen Kirchenplatz
- LKW Verkehr
- Feuerbach Problematik - Gespräch mit BH bereits erfolgt
- Neubau Hühnerstall Rosenbichler
- Mobiler Hühnerstall Reithofer
- Kanalfächenerhebung durch den Gemeindeabgabenverband
- Besprechung Flurbereinigungsverfahren Guntrams
- Umbau VAZ
- Breitband – durch Verzug von Firmen wird es erst im Juni/Juli 2019
- Ortsleitsystem errichtet
 - Problematik bei der Ausfahrt Obere Querstraße in die Hauptstraße – Lösung soll ein Spiegel bringen
- Schanigarten Stoafeld Stube und Einbahnstraße Engestraße
- Musterresolution Plastikfreie Gemeinde ev. in der nächsten GR Sitzung
- E5-Gemeinde – Projekt für 2019
- Naturschutzprojekt Volksschule
- Geschwindigkeitsmessung Neunkirchner Straße
- Ärztemangel – Gespräch in der Sanitätsgemeinde geführt
- Wolf Jutta: Kindermaskenball am 27.1.
 - Artner Evelyn macht die Kinderbetreuung
 - Wolf Jutta die restliche Einteilung
- Wolf Jutta: Einteilung Gemeindepunschstand
- Artner Evelyn: Anfrage bzgl. Feuerwehrhausneubau

- Fenz Hermann: berichtet, dass der KDV den Kostenbeitrag fürs Ortsleitsystem in der Höhe von 17.000,- bereits bezahlt hat.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 11.12.2018
genehmigt*) - ~~abgeändert*)~~ - ~~nicht genehmigt*)~~

Günter WOLF e.h.
Bürgermeister

Thomas STRENG e.h.
Schriftführer

Jutta WOLF e.h.
Gemeinderat

Hermann FENZ e.h.
Gemeinderat

Franz SCHÖN e.h.
Gemeinderat

Christian SCHRAMMEL e.h.
Gemeinderat

ERSTSCHRIFT / GLEICHSCHRIFT

SELBSTBERECHNUNG

Rechtsgeschäftsgebühr € 0,00

entrichtet unter Steuernummer: : 057/1405

Vertrag erfasst unter lfd.Nr.

am

MIETVERTRAG

abgeschlossen am unten angesetzten Tage zwischen

1) der röm.-kath. Pfarrkirche Schwarzau am Steinfeld,

vertreten durch den Vermögensverwaltungsrat der Pfarre Schwarzau am Steinfeld

als Vermieterin einerseits,

und

2) der Gemeinde Schwarzau am Steinfeld,

vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe in 2625 Schwarzau am Steinfeld, Neunkirchner Straße 107

als Mieter andererseits,

wie folgt:

1. Bestandobjekt

Die Vermieterin ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. .42 in EZ 180 KG. 23341 Schwarzau am Steinfeld, mit einer Gesamtfläche von 1268m².

Die Vermieterin vermietet und der Mieter mietet zu den Bedingungen dieses Vertrages eine ca. 430m² große Teilfläche, welche in der, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden, Beilage rot umrahmt dargestellt, zum Gehen und Fahren mit Fahrzeugen aller Art und insbesondere zur Nutzung als Zufahrt zum Grundstück 491/2 über 492/2, beide je KG. Schwarzau am Steinfeld.

Der Mieter verpflichtet sich, die Haftung für den Wegezustand (inkl. Schneeräumung und Glatteisstreueung nach § 93 StVO) zu übernehmen.

Jede andere Nutzungs- und Verwendungsart ist ausdrücklich untersagt.

Der Mieter verpflichtet sich, den Bestandgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu pflegen (inkl. Müllentsorgung) sowie so zu benützen bzw. benützen zu lassen, dass niemand durch ungebührlichen Lärm gestört wird, und in der Ausübung des Bestandrechtes alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Vermieterin als öffentlich rechtlicher Körperschaft der katholischen Kirche abträglich ist.



2. Vertragsdauer

Das Bestandverhältnis beginnt am 1.12.2018 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann beiderseits unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Letzten des jeweiligen Kalendervierteljahres aufgekündigt werden.

Die Vermieterin verzichtet ab sofort für die Dauer von 10 Jahren auf sein Kündigungsrecht. Wichtige Gründe, die die Vermieterin zu einer sofortigen Auflösung des Vertrages gemäß § 1118 ABGB berechtigen, sind insbesondere:

- * Eigenbedarf
- * Verletzung einer Bestimmung dieses Vertrages,
- * beabsichtigte teilweise oder gänzliche Veräußerung des Grundstückes,
- * Zahlungsverzug des Mieters trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von vierzehn Tagen mit dem Bestandszins oder der Wertsicherung.

3. Bestandszins

Der Bestandszins wird mit € 10, (EURO zehn) jährlich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (sofern eine solche nach der jeweils geltenden Rechtslage vorzuschreiben ist), vereinbart.

Die Vermieterin bestätigt, dass der Mietzins für die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte für ihn derzeit keinen steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellt, da er die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z. 16 UStG in Anspruch nimmt. Es wird jedoch einvernehmlich festgehalten, dass im vereinbarten Mietzins keine Umsatzsteuer enthalten ist. Sollte aus welchem Grunde immer auch eine Umsatzsteuerpflicht entstehen, so verpflichtet sich der Mieter, diese ab Vertragsbeginn bis zum Vertragsende zu zahlen.

Der Bestandszins wird derart wertgesichert vereinbart, dass er sich im selben prozentuellen Ausmaß erhöht oder vermindert, wie sich die Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2010 der Statistik Austria, eines an dessen Stelle tretenden Indexes oder ähnlichen Wertsicherungsmaßstabes für den Monat der Fälligkeit des Bestandszinses gegenüber dem Indexwert (VPI) der zwei Monate vor Vertragsabschluss liegt, ändert.

4. Zahlungsbedingungen

Der Bestandszins ist jeweils zum 30. September eines jeden Jahres für das laufende Bestandjahr samt allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer und Wertsicherung zur Bezahlung auf das Konto IBAN: AT30 1919 0000 0010 0453 der Erzdiözese Wien bei der Bank Schelhammer&Schattera, BIC: BSSWATWW unter Angabe der Objektnummer „100814“ fällig.

Für den Zahlungsverzug wird eine Verzinsung von 12 % p. a. vereinbart.

Die Vermieterin behält sich das Recht vor, eine allfällige Wertsicherungsdifferenz bis zur Dauer von drei Jahren rückzuverrechnen, womit sich der Mieter ausdrücklich einverstanden erklärt. Eine Nichteinforderung der Erhöhung oder Verminderung durch den Index bedeutet keinen Verzicht hierauf, soweit nicht für die einzelne Monatszahlung die gesetzliche Verjährung eingetreten sein wird. Ein Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherung ist nur in Schriftform gültig.

5. Weitergabe

Die Weitergabe von Rechten aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der Vermieterin gestattet und ist diese jeweils schriftlich einzufordern.



6. Haftung für Schäden

Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für die angegebene Flächengröße, für eine bestimmte Verwendbarkeit bzw. für eine bestimmte Bodenbeschaffenheit.

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass seitens der Vermieterin für das vertragsgegenständliche Grundstück keine Versicherung abgeschlossen wurde und es allenfalls Aufgabe des Mieters ist eine ebensolche abzuschließen

Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche von ihm verursachten Schäden auch ohne Rücksicht auf sein Verschulden aus eigenem zu beheben und die Vermieterin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Dies gilt sowohl für Schäden am Eigentum dritter Personen als auch für Schäden am Bestandsobjekt selbst. Von sämtlichen Schadensfällen ist unverzüglich nach Bekanntwerden die Vermieterin zu benachrichtigen.

7. Rückstellung des Objektes

Der Mieter erklärt bereits jetzt, für Investitionen und Adaptierungen jedweder Art auch in Zukunft bei Beendigung des Benützungsverhältnisses keinen wie immer gearteten Ersatz zu begehren.

8. Nebenleistungen

Keine.

9. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten (30,- €) und Gebühren (Rechtsgeschäftsgebühr 0,00€) trägt der Mieter.

Für Gebührenzwecke wird festgestellt, dass der Jahreswert der Leistungen € 10,- (für drei Jahre sohin € 30,-) beträgt, da derzeit keine Umsatzsteuer zur Verrechnung gelangt.

10. Allgemeine Bestimmungen

Beide Vertragsteile erklären, den Wert von Leistung und Gegenleistung zu kennen und diesen für angemessen zu halten. Auf eine Anfechtung dieses Vertrages, insbesondere wegen Irrtums, verzichten beide Vertragsteile.

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch das Eb. Ordinariat Wien.

Abänderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht.



Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, sodass jeder Vertragsteil je eine Ausfertigung erhält.

Schwarzau am Steinfeld, am 11.12.2018

Für die römisch-katholische Pfarrkirche Schwarzau am Steinfeld

Für die zeichnungsberechtigten Organe der Gemeinde Schwarzau am Steinfeld


Bürgermeister




gf. Gemeinderat

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2018


Gemeinderat


Gemeinderat





GEMEINDE SCHWARZAU AM STEINFELD

BEZIRK NEUNKIRCHEN; NIEDERÖSTERREICH

Postleitzahl 2625 - Telefon (02627) 82346, Fax 82346-11

e-Mail: gemeinde@schwarzau-steinfeld.gv.at / DVR: 0014362 / UID: ATU16240609



Schwarzau, am 11. Dezember 2017

Gemäß § 38 Abs. 1 Ziffer 6 der NÖ Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Ermächtigung des § 43 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 der österreichischen Straßenverkehrsordnung (StVO) in der geltenden Fassung, wird die nachstehende ortspolizeiliche

VERORDNUNG

wie folgt erlassen:

- 1.) Gemäß § 43 Zi. 1 lit b 1 der StVO wird in der Carinthiastraße von der Ortstafel Schwarzau am Steinfeld bis zur Brücke über den Kehrbach eine „**Geschwindigkeitsbeschränkungen mit erlaubter Höchstgeschwindigkeit 50 Stundenkilometer**“ verordnet und kundgemacht.
- 2.) Die Verbotsszeichen gem. § 52 Zi. 10a der StVO „Geschwindigkeitsbeschränkungen mit erlaubter Höchstgeschwindigkeit 50 Stundenkilometer“ sind jeweils am Beginn des Straßenstückes ordnungsgemäß anzubringen.
- 3.) Die Verbotsszeichen gem. § 52 Zi. 10b der StVO „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkungen mit erlaubter Höchstgeschwindigkeit 50 Stundenkilometer“ sind jeweils am Ende des Straßenstückes ordnungsgemäß anzubringen.
- 4.) Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der angeordneten Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:



Günter Wolf

Ergeht weiters an:

Polizeiinspektion Schwarzau am Steinfeld
Bauhof der Gemeinde Schwarzau



GEMEINDE SCHWARZAU AM STEINFELD

BEZIRK NEUNKIRCHEN; NIEDERÖSTERREICH

Postleitzahl 2625 - Telefon (02627) 82346, Fax 82346-11

e-Mail: gemeinde@schwarzau-steinfeld.gv.at / DVR: 0014362 / UID: ATU16240609



=====

Schwarza, am 11.12.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarza am Steinfeld hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 auf Grund der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 nachstehende Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung 2013 beschlossen:

§4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

1. Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen (Metall, Kunststoff, Glas, Papier,...) und kompostierbaren (biogenen) Abfällen zu sammeln.
2. Restmüll, Altstoffe und kompostierbare (biogene) Abfälle sind in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.
3. Restmüll wird einer Verbrennung zugeführt, Altstoffe und kompostierbare (biogene) Abfälle werden einer Verwertung zugeführt.
4. Altpapier ist in der zur Verfügung gestellten Papiertonne (Deckelfarbe rot) mit einem Volumen von 240 Liter oder mehr je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt. Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
5. Altglas ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container einzubringen (Bringsystem). Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
6. Nachstehende Müllbehälter werden für die Sammlung verwendet:

Restmüll	Graue Tonne	120 Liter
	Grauer Müllsack	60 Liter
Altstoff	Grüne Tonne	240 Liter, 1.100 Liter
	Grüner Sack	110 Liter
Kompostierbare (biogene) Abfälle	Braune Mülltonne	80 Liter
	Braune Mülltonne	120 Liter
	Brauner Müllsack	60Liter

§6

Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden im Kalenderjahr
6 Einsammlungen von Altpapier,
12 Einsammlungen von Restmüll,
12 Einsammlungen von Altstoffen und
17 Einsammlungen von kompostierbaren (biogenen) Abfällen
durchgeführt.

Die Erfassung von Sperrmüll wird von der Gemeinde im Bringsystem und zusätzlich einmal pro Jahr durch Abholung gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

§7

Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

1. Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus dem Behandlungsanteil.
2. Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
3. Die Grundgebühr beträgt bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonne) bzw. Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Restmüllbehälter (Graue Tonne)	von 120 Liter	€ 4,84
b) für einen Restmüllbehälter (Grauer Müllsack)	von 60 Liter	€ 2,55
c) für einen Altstoffbehälter (Grüne Tonne)	von 240 Liter	€ 5,72
d) für einen Altstoffbehälter (Grüne Tonne)	von 1.100 Liter	€ 27,33
e) für einen Altstoffsack (Grüner Sack)	von 110 Liter	€ 3,38
f) für einen Biomüllbehälter (Braune Mülltonne)	von 80 Liter	€ 4,02
g) für einen Biomüllbehälter (Braune Mülltonne)	von 120 Liter	€ 5,43
h) für einen Biomüllsack (Brauner Müllsack)	von 60Liter	€ 2,86
4. Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 15 % der Abfallwirtschaftsgebühr.
5. Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

ARTIKEL II

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister



Günter Wolf